# ORTSRECHT DER STADT KRUMBACH (SCHWABEN)

# Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Krumbach (Schwaben) (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 29.03.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Krumbach (Schwaben) folgende Satzung:

#### § 1

# Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Krumbach (Schwaben) erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

#### § 2

#### Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - e) wer als Nutzungsberechtigter die Verlängerung eines Nutzungsrechtes beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

### Entstehen und Fälligkeit

### (1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
- e) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. e) mit der Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben. Die Vorschusszahlungen können bei der Anmeldung der Bestattung gefordert werden.

#### § 4

## Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für:

a)	eine Grabstätte mit einem Grabplatz	56,00 €,
b)	eine Grabstätte mit zwei Grabplätzen	89,00 €,
c)	eine Grabstätte mit drei Grabplätzen	122,00 €,
d)	eine Grabstätte mit vier oder mehr Grabplätzen	155,00 €,
e)	einen Kindergrabplatz (nur Einzelgrab)	40,00 €,
f)	ein Urnengrab	71,00 €,
g)	eine Gruft	57,00 €,
	Bei Familiengruften (mehrstellige Gruften) vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.	
h)	Urnennischen für zwei Urnen	78,00 €,
i)	Urnennischen für vier Urnen	120,00 €,

	j) anonymes Urnengrab	47,00 €,			
	k) Baum-Urnengrab	69,00 €.			
(2)	Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist bei Beginn der Nutzung für die gesamte Ruhezeit im Voraus zu entrichten.				
(3)	Erstreckt sich bei einer weiteren Nutzung die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.				
(4)	Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist für 5, 10 oder 20 Jahre möglich. Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.				
§ 5					
	Bestattungsgebühren				
Die Bestattungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:					
(1)	Benutzung des Leichenhauses:				
	Je angefangene 24 Stunden	71,00 €.			
(2)	Dienstleistungen im Leichenhaus:				
	a) Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	105,00 €,			
	b) Kinder bis 6 Jahre	81,00 €,			
	c) Urnen	105,00 €.			
(3)	Grab öffnen und schließen:				
	a) Grab öffnen und schließen (normal - mindestens 1,80 m tief)	560,00 €,			
	b) Grab öffnen und schließen (Tieferlegung - mindestens 2,50 m tief)	618,00 €,			
	c) Grab öffnen und schließen (Kinder unter 6 Jahre - mindestens 1,30 m tief)	291,00 €,			
	d) Grab öffnen und schließen (Urne)	140,00 €,			

93,00 €,

e) Baum-Urnengrab öffnen und schließen

	f) Urnenwand oder Urnenstele öffnen und schließen	93,00 €,
	g) Gruft öffnen und schließen	759,00 €,
	h) Bestattung von Totgeburten	140,00 €.
(4)	Dienstleistungen bei der Beerdigung:	
	a) Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	114,00 €,
	b) Totgeburten und Kinder bis 6 Jahre	0,00 €,
	c) Urnen	114,00 €,
	d) Träger bei der Beerdigung pro Träger	70,00 €.
(5)	Überstundenzuschläge: (bei Überführungen und Beerdigungen außerhalb der Arbeitsz	eit)
	Zuschlag am Wochenende:	
	<ul> <li>a) Dienstleistung im Leichenhaus, bei Beerdigung und Sargträger</li> </ul>	25 %,
	<ul><li>b) Schließen eines Erdgrabs bzw. einer Gruft (Sargbestattung)</li></ul>	12,5 %,
	<ul> <li>c) Schließen eines Urnengrabs und Öff- nen/Schließen eines Baum-Urnengrabs</li> </ul>	25 %,
	d) Öffnen und Schließen einer Urnenwand oder Urnenstele	50 %.
(6)	Exhumierung: (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes)	
	<ul> <li>a) von Leichen Erwachsener und Kinder über 6 Jahre</li> </ul>	1.050,00 €,
	b) von Leichen Kinder bis 6 Jahre	467,00 €,
	c) nach Ablauf der Ruhefrist Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	817,00 €,
	d) nach Ablauf der Ruhefrist Kinder bis 6 Jahre	350,00 €,
	e) von Urnen bei Erdbestattung	210,00 €,
	f) von Urnen aus einer Urnennische (in einer Urnenwand oder Urnenstele)	93,00 €.

# (7) Sonderzuschläge:

a) Kompressor einschließlich Arbeiter pro Stunde

99,00 €,

b) Mehraufwand (pauschal)
 bei der Grabherstellung durch steiniges Erdreich oder starke Verwurzelung etc.

75,00 €,

c) Grabeinfassung entfernen (pauschal)

210,00 €.

### § 6

# Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die Genehmigung von Grabdenkmälern beträgt 20,00 €.

## § 7

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofsund Bestattungswesen der Stadt Krumbach (Schwaben) vom 28.11.2017 außer Kraft.